S A T Z U N G

1. DUCATI Club Baden-Württemberg e.V.

Geänderte Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9. März 2024 in Renningen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01.Januar 2013 gegründete DUCATI Club führt den Namen 1. DUCATI Club Baden-Württemberg e.V. (DUC-BW). Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist es, die Kameradschaft der DUCATI Motorradfahrer zu intensivieren und gemeinsam aufrecht zu erhalten.
2. Pflege und Kontakte zu anderen DUCATI Clubs national sowie international.
3. Öffentlichkeitsarbeit (Tag der offenen Tür, Produkt-vorstellungen, nationale und internationale Treffen u.a.).
4. Präsentation des verkehrssicheren und gepflegten DUCATI Motorrades, durch verkehrsgerechtes Verhalten im öffentlichen Straßenverkehr Vorbild zu sein und damit das Ansehen aller Motorradfahrerinnen & Motorradfahrer in der Öffentlichkeit zu fördern.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein gilt nicht als gemeinnützig und wird somit auch nicht als gemeinnütziger Verein geführt.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied dürfen ausschließlich Fahrer bzw. Besitzer eines Motorrades der Marke DUCATI werden. Der Antrag muss in Textform erfolgen und dem Vorstand vorgelegt werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme wird nicht begründet.
3. Mitglieder des Vereins sind:
   a. Ordentliche Mitglieder
   b. Ehrenmitglieder
   c. Fördermitglieder
4. Ordentliche Mitglieder sind DUCATI Fahrer oder Besitzer, die im Besitz einer DUCATI sowie mindesten 18 Jahre alt sind und den vollen Beitrag bezahlen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich im Vereins-bereich durch ehrenhafte und/oder hervorragende Leistung verdient gemacht haben.
6. Fördermitglieder sind Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen und sonstige Mittel unterstützen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verkauf oder Verlust der DUCATI, Ausschluss oder Tod.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Folgemonats.
3. Ein Rückstand der Beitragszahlungen von 6 Wochen und Nichtbeachtung einer Mahnung (Zahlungsfrist von 4 Wochen) erlischt die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste automatisch.
4. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Entstandene Schäden durch fahrlässiges Verhalten oder Zerstörungen sind von dem Betreffenden selbst zu regulieren.
2. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet bei Veranstaltungen des Vereins selbst Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge den Richtlinien der Straßenverkehrsordnung entsprechen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Fördernde Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie das Mindest-recht nach § 37 BGB.

§7 Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neumitgliedern mit der Aufnahme.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Die Beiträge für Fördermitglieder können verschieden hoch sein.
3. Er ist jährlich zu entrichten und wird vom Verein banktechnisch eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Fördermitglieder zahlen einen geringeren Beitrag als ordentliche Mitglieder.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

a. Der Vorstand
b. Die Mitgliederversammlung
c. Die Kassenprüfer
   Es werden anlässlich der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Aufgabe besteht darin,

zusammen mit dem Schatzmeister den jährlichen Kassenprüfbericht für die nächste Hauptversammlung zu erstellen. Anhand dieses Berichts entscheidet die Mitgliedschaft über die Entlastung des Vorstands.

§9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres – ansonsten so oft wie erforderlich – hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder in digitaler Form und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   a. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit.
   b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
   c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
   d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
   e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
   f. Erlass der Beitragsordnung.
   g. Mitteilung über die Neuaufnahme von Mitgliedern.
   h. Mitteilung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
   i. Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand.
   j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a. dem 1. Vorsitzenden
   b. dem 2. Vorsitzenden
   c. dem Schatzmeister
   d. dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowie im Innen- und im Außenverhältnis durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Gibt es nur einen Vorsitzenden, vertritt dieser mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam. Sind nur 2 Vorstandsmitglieder im Amt, so ist höchstens einer von ihnen befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst zu vertreten. Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein in den zu ihren Geschäftskreisen gewöhnlichen Aufgaben (Besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB)
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand muss einstimmig zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Geschäften von mehr als 1.000 € für den Einzelfall zustimmen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Entscheidungen kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Zur Vermeidung von Pattsituationen hat der 1. Vorsitzende in diesen Fällen eine Doppelstimme. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen der Satzung nicht vollständig besetzt ist, sofern er noch aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern besteht.
5. Der Vorstand als auch die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter im Sinne des Absatzes 1 betrauen. Der aktuelle Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
   Um die Kontinuität und Handlungssicherheit des Vorstands zu gewährleisten, werden Wahlgruppen definiert, welche alle 2 Jahre im Wechsel zur Wahl stehen:
   1. Gruppe: 1. Vorsitzender, Schriftführer, 1. Kassenprüfer
   2. Gruppe: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, 2. Kassenprüfer
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode kann der restliche Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Dritten mit der Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen (Kooptation). Unabhängig davon, wie viele Ämter im Sinne des Absatz1 ein Vorstandsmitglied ausübt, hat es nur eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einem, mehreren oder allen Vorständen im Einzelfall oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
8. Jedes geschäftsfähige Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, ist wahlberechtigt und kann weiterhin für ein Vorstandsamt kandidieren. Eine Kandidatur für Nicht-Mitglieder ist ausgeschlossen.
9. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl ihre Beiträge vollständig entrichtet haben.

§11 Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. und 2. Vorsitzende
   a. präsentieren den Motorradclub bei Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit
   b. leiten alle Versammlungen und Sitzungen
   c. weisen Clubmitglieder auf Fehler und Fehlverhalten hin
   d. fördern die Kameradschaft im Club
   e. haben die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten
   f. übernimmt unterstützend weitere Tätigkeiten im Vorstand
2. Der Schatzmeister hat die Aufgabe
   a. alle finanziellen Aktionen des Clubs zu erledigen
   b. jederzeit eine Abrechnung vorlegen zu können
   c. zusammen mit den Kassenprüfern den jährlichen Kassenprüfbericht zu erstellen
   d. die Steuerangelegenheiten des Clubs in Kooperation mit dem Steuerberater zu bearbeiten
3. Der Schriftführer
   a. betreibt federführend die Innen- und Außenkommunikation des Vereins.
   b. verantwortet die Mitgliederverwaltung und deren Betreuung

§12 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§13 Auflösung

Bei Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke zu verwenden.

§14 Schlussbestimmungen

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 beraten und in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Mitglieder und wird mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkannt.